

TOP 9

Vorstellung des Entwurfs der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein“ (MW) sowie Information und Beschlussfassung über die Methodik für die Auswahl der Vorhaben

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Spezifisches Ziel 1.1:** Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
- **Programmgebiet:** Stärker entwickelte Regionen (SER) und Übergangsregion (ÜR)
- **Gebietskulisse:** gesamtes Landesgebiet
- **Ziel der Förderung:**
 - Erleichterung des Zugangs zur Förderlandschaft sowie zum Innovationsökosystem für KMU
 - Unterstützung der KMU bei der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur, mit dem Ziel der Entwicklung oder Weiterentwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Fördergegenstand:**
 - Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur durch KMU.
 - Diese wird im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingesetzt, um ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, ein neues Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung zu entwickeln oder weiterzuentwickeln.

- **Antragsberechtigte/Begünstigte:**
 - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft
 - mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:**
 - nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
 - Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend kann die Förderung aus Landesmitteln auf bis zu 80 % aufgestockt werden.
 - Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 30 000 EUR je Innovationsgutschein.
 - Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5 000 EUR betragen

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit:**
 - In dieser Richtlinie wird auf ein Scoring (Qualitätskriterien) verzichtet.
 - Art. 73 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 fordert für die Auswahl der Vorhaben nichtdiskriminierende und transparente Kriterien. Diese Vorgabe wird durch entsprechend hohe Anforderungen bei den Förderfähigkeitskriterien erfüllt.
 - Die fachlichen Förderfähigkeitskriterien wurden insbesondere unter den Ziffern 4.2 – 4.5 festgehalten.
 - Die Förderwürdigkeit ergibt sich nach Ziffer 4.6 aus der Einhaltung des Qualitätsstandards des Innovationsprojekts, die in den Ziffern 4.2 - 4.5 der Richtlinie festgelegt sind.

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Förderfähigkeitskriterien – fachliche Kriterien:**
 - Die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.
 - Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur für risikobehaftete Entwicklungsprojekte mit Innovationspotential
 - Die Entwicklung oder Weiterentwicklung eines neuen oder verbesserten vermarktbaren Produktes, eines neuen Produktionsverfahrens oder einer entsprechenden Dienstleistung übertrifft den unternehmensbezogenen Stand der Technik.

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Förderfähigkeitskriterien – fachliche Kriterien:**
 - Die Forschungs- und Entwicklungsdienstleister verfügen über eine Forschungsinfrastruktur nach 5.3. Die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleister weisen die technische Kompetenz auf und sind geeignet, das Vorhaben erfolgreich durchzuführen.
 - Für den Zuwendungsempfänger liegt ein technisches Entwicklungsrisiko vor.
 - Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten.
 - Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig.

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Förderfähigkeitskriterien – fachliche Kriterien:**
 - Für das Auswahlverfahren ist eine Projektskizze bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Projektskizze muss folgende Mindestbestandteile umfassen:
 - Ausgangslage und Zielvorstellung (Projektskizze),
 - in der Regel ein Angebot bezgl. der Inanspruchnahme der Forschungsinfrastruktur
 - Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (Gesamtplan).

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Förderfähigkeitskriterien – Berücksichtigung der Querschnittsziele:**
 - Die Antragstellenden legen in der Projektskizze dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger einen Beitrag entweder zur Energie- und/oder zur Ressourceneffizienz und/oder zu anderen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung leistet.
 - Die Antragstellenden legen in der Projektskizze dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger Aspekte der Gleichstellung und/oder Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und/oder Gute Arbeit berücksichtigen wird/werden.

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Förderwürdigkeit:**
 - Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Innovationsprojekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2 – 4.5 festgelegt sind.

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Verwendete Methodik:**
 - Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die Bewilligungsstelle
 - Die Bewilligungsstelle hat bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH
 - zum Fördergegenstand nach 2.1,
 - den Förderfähigkeitsvoraussetzungen nach 4.2
 - und den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.3 maßgeblich zu berücksichtigen.
 - Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

TOP 9 - Innovationsgutschein

- **Verwendete Methodik:**
 - Die Förderung nach der Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden
 - Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!